

6 /2015

Besteuerung von Alterseinkünften

Diese Broschüre gibt einen Überblick über die Besteuerung der unterschiedlichen Formen von Alterseinkünften und informiert über bestimmte Abzugsmöglichkeiten, die der Gesetzgeber eingeräumt hat. Es gibt viele Möglichkeiten zur Erzielung von Einkünften im Alter. Typische Alterseinkünfte sind etwa Pensionen und Renten aus den gesetzlichen Alterssicherungssystemen. Daneben dienen auch Einkünfte aus der betrieblichen und privaten Altersvorsorge zur Sicherung eines angemessenen Lebensstandards im Alter. - Die Besteuerung von Alterseinkünften wurde mit dem Alterseinkünftegesetz zum 01.01.2005 neu geregelt. Mit diesem Gesetz wird - auf Grund einer Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts - die Besteuerung der verschiedenen Arten von Alterseinkünften angeglichen. Insbesondere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden in zunehmendem Maße bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommen berücksichtigt und die für Pensionen zu gewährenden Freibeträge werden schrittweise abgebaut. Auch der Abbau des im Bereich der Versorgungsbezüge bestehenden Versorgungsfreibetrags wird bis in das Jahr 2039 gestreckt.

Die Broschüre (40 Seiten) kann über folgenden Link gelesen oder bestellt werden:

https://www.bundesregierung.de/Content/Infomaterial/BMF/2014-08-08-Besteuerung_von_Alterseinkuenften_176250.html;jsessionid=2D7641C966357E35A5174A95D8817D37.s7t1?nn=670294

Achtung: Ohne Online-Banking via Internet kann es sehr teuer werden

Wer seine Bankgeschäfte nicht online via Internet erledigen kann oder will, muss meist tief in die Tasche greifen. Wie eine Untersuchung der Wirtschaftsredaktion einer deutschen Tageszeitung der Girokonto-Modelle von insgesamt 22 regionalen Geldinstituten und Großbanken ergab, summieren sich die verschiedenen Gebühren bei Kunden, die ihre Überweisungen nach wie vor in Papierform abgeben, unter der Annahme einer durchschnittlichen Aktivität (40 Überweisungen im Jahr) mitunter auf mehr als 100 Euro pro Jahr, Kreditkartenkosten nicht mit eingerechnet. Aber auch, wer seine Überweisungen am Bank-Terminal eintippt, wird zum Teil spürbar zur Kasse gebeten. Mit 60 Cent oder sogar mehr pro Überweisung steigen die Gesamtkosten (ohne Kreditkarte) mitunter auf mehr als bis zu 60 bzw. sogar 70 Euro pro Jahr.

Kosten eines Hausnotrufs von der Steuer abziehen

Weil die Folgen nach einem Sturz bei den Älteren körperlich und psychisch mit krankheitswertigen Störungen oft dramatisch und dem Seniorenverband BRH NRW viele Einzelfälle bekannt sind (siehe auch AiR Nr. 10 – 2015 „Sturzfolgen oft dramatisch“), hat dieser sich seit etwa einem Jahr intensiv um diese Problematik gekümmert. Eine BRH-Aufgabe ist es dabei, ältere Menschen umfassender kundig zu machen und auch das Angebot zu präsentieren, von Fachleuten beraten zu werden.

Zu diesem Thema gibt es nun ein Urteil, das hilft, Steuern zu sparen. Dann nämlich, wenn dieser Notrufdienst sicherstellt, dass ein Nutzer im Notfall in seinem Wohnraum schnelle Hilfe erhalten kann. So können betroffene Senioren die Kosten eines Hausnotrufs von ihrer Steuerschuld abziehen. (Az VI R 18/14). Oft umfasst ein rund um die Uhr erreichbares Notrufsystem nicht unerhebliche Kosten, die jetzt auch als „Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen“ - ähnlich wie die Schornstein - fegerkosten geltend gemacht werden können.

Das Urteil sagt, dieser Notruf sei eine Aufgabe, die typischerweise auch im Haushalt lebende Angehörige übernehmen und deshalb gehöre auch der Notruf zu den haushaltsnahen Dienstleistungen.